

Was muss bei gleichzeitiger Förderung einer Weiterbildung über das Weiterbildungsstipendium und über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) beachtet werden?

Die über das Weiterbildungsstipendium förderfähigen Aufstiegsfortbildungen (z. B. *Meister, Techniker etc.*) werden vielfach auch über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), das so genannte Aufstiegs-BAföG (früher auch Meister-BAföG genannt), bezuschusst.

Es ist grundsätzlich möglich, dass Stipendiaten beide Förderungen für ihre Aufstiegsfortbildungen erhalten.

Bei gleichzeitiger Förderung einer Aufstiegsfortbildung über das Aufstiegs-BAföG und über das Weiterbildungsstipendium beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Weiterbildungsstipendium:

- Aufstiegsfortbildungen in Teilzeit können im Rahmen des Weiterbildungsstipendiums nur berufsbegleitend gefördert werden (*Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses von regelmäßig mindestens 15 Stunden/Woche*). Eine Bescheinigung der Arbeitsagentur über Arbeitslosigkeit ersetzt das Beschäftigungsverhältnis.
- Aufstiegsfortbildungen in Vollzeit, die nach dem Aufstiegs-BAföG förderfähig sind, können ohne Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses gefördert werden (*Ziff. 1.4 FörderRL*).
- Haben Stipendiaten für eine Aufstiegsfortbildung sowohl Mittel aus dem Weiterbildungsstipendium als auch Zuschüsse über das Aufstiegs-BAföG beantragt, sind sie verpflichtet, dies beiden bewilligenden Stellen (z. B. *Landratsamt oder Regierungspräsidium für das Aufstiegs-BAföG und der zuständigen Stelle oder Kammer für das Weiterbildungsstipendium*) mitzuteilen.

Vorgehensweise bei gleichzeitigem Bezug:

- a. Die Kammer oder zuständige Stelle errechnet wie üblich den Förderbetrag für alle beantragten Kostenarten (*Teilnahmekosten, Prüfungsgebühren, Arbeitsmittel, Kosten für auswärtige Unterbringung usw.*).
- b. Die Zuschüsse des Aufstiegs-BAföG werden hierbei **nicht** als Drittmittel mit einberechnet.
- c. Die Stipendiaten erhalten mit der Vereinbarung zur Förderung der Aufstiegsfortbildung eine Aufstellung der bewilligten Kosten, in der die Bestandteile einzeln aufgeführt sind. Gleichzeitig werden die Stipendiaten aufgefordert, die Vereinbarung und die Kostenaufstellung der Aufstiegs-BAföG zahlenden Stelle in Kopie einzureichen.
- d. Der errechnete Förderbetrag für die beantragte Aufstiegsfortbildung ist der Aufstiegs-BAföG zahlenden Stelle auf Anfrage mitzuteilen. Gerne können Sie als zuständige Stelle auch von sich aus aktiv werden und die entsprechenden Unterlagen dorthin weiterleiten.
- e. Die Aufstiegs-BAföG zahlende Stelle berücksichtigt nun die Zuschüsse aus dem Weiterbildungsstipendium bei der Festlegung ihrer Leistungen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 AFBG).
- f. Die Stipendiaten sind verpflichtet, ggf. geänderte Förderbeträge nach der Endabrechnung der Aufstiegsfortbildung im Rahmen des Weiterbildungsstipendiums an die Aufstiegs-BAföG bewilligende Stelle weiterzumelden. Auch hier können Sie von sich aus aktiv werden (*siehe d.*).

Besonderheit:

- Stipendiaten ist es freigestellt, über das Weiterbildungsstipendium nur Zuschüsse für einzelne Kostenpositionen im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zu beantragen (z. B. *nur Zuschüsse für Teilnahme- und/oder Fahrtkosten, aber keine Zuschüsse für Übernachtung und Verpflegung*). Dies kann sich auf die Berechnung der Zuschüsse aus dem Aufstiegs-BAföG positiv auswirken. Stipendiaten sollten sich deshalb bei gleichzeitiger Beantragung von Mitteln aus dem Weiterbildungsstipendium und über das Aufstiegs-BAföG hierzu von der Aufstiegs-BAföG zahlenden Stelle vorab beraten lassen.

Hinweis:

Die Förderung über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – auch „Schüler- oder Studenten-BAföG“ genannt – ist **nicht** gleichzusetzen mit der Förderung über das Aufstiegs-BAföG. Ein gleichzeitiger Bezug von Schüler- oder Studenten-BAföG und Weiterbildungsstipendium ist nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 BAföG ausgeschlossen.